

Gleichbehandlungsbericht

der Energieversorgung Mittelrhein AG

und ihrer Tochtergesellschaft

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

für das Jahr 2025

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten

Christian Walgenbach

Energieversorgung Mittelrhein AG
Ludwig-Erhard-Str.8, 56073 Koblenz
Telefon: 0261 402-61260
E-Mail: christian.walgenbach@evm.de

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Organisatorische Maßnahmen.....	4
3. Unbundling-Maßnahmen	9
4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	10
5. Ausblick.....	13

1. Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) für das Jahr 2025 bezieht sich auf Maßnahmen der evm sowie auf Maßnahmen der Netzgesellschaft Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm).

Die genannten Unternehmen gewährleisten eine transparente sowie diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Netzgesellschaft ausgeübt werden. Alle mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von evm und enm sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Die Unternehmen streben ein vertrauensvolles Verhältnis zu allen Marktteilnehmern an und tragen so zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten bei. Vor diesem Hintergrund geben sie sich ein gemeinsames Gleichbehandlungsprogramm.

evm gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens ist und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten, hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Gleichmaßen gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der evm den folgenden Bericht erstellt, der auf der Internetseite der evm (www.evm.de) unter „Über uns/ Gleichbehandlungsbericht“ und auf der Internetseite der enm (www.energienetze-mittelrhein.de) unter „Unternehmen/Berichte/Gleichbehandlung“ veröffentlicht wird.

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

2. Organisatorische Maßnahmen

Die evm hat ihr Verteilnetzgeschäft bereits in 2015 grundlegend neu geordnet. Zum 01. Januar 2015 ist das Tochterunternehmen Energienetze Mittelrhein GmbH offiziell gestartet. Diese Netzgesellschaft ist aus der Zusammenführung der Betriebe der beiden Netzgesellschaften EVM Netz GmbH und KEVAG Verteilnetz GmbH entstanden. Dabei wurde die neue Netzgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben und Mitarbeitern gestärkt. Im Rahmen von Betriebsteilübergängen wurden verschiedene Organisationseinheiten bzw. Teile von Organisationseinheiten mit den Aufgaben Netzservice, Netzführung, Netzplanung, Netzbetrieb, Messservice, Technische Dienste, Gebäudemanagement, Einkauf/Logistik, Rechnungswesen, Controlling sowie Finanzen auf die Energienetze Mittelrhein GmbH übergeleitet. Zum 26.08.2015 wurde die Netzgesellschaft in Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) umfirmiert.

enm hat u.a. die Netzservicebereiche in einem über zwei Jahre dauernden Prozess abgelöst durch zwei neue Bereiche „Asset Service“ und „Technischer Service“ mit dem Ziel, eine marktkonforme und zukunftsichere Aufstellung des Netzservice zu erreichen. Kern der Struktur ist das spartenübergreifende Arbeiten. Mit dieser Struktur ging auch u.a. die Bildung des Teams „Kundenanschluss“ als zentraler Ansprechpartner des gesamten Prozesses rund um den Netzanschluss einher. Wichtiger Bestandteil in der Arbeit dieses Teams ist ein unabhängiges, zentrales Informationssystem, das zur Erfassung von Netzanschlussanfragen, Kundenstammdaten, Angeboten und Verträgen entsprechend erweitert wurde.

Das bereits etablierte Netzportal (unter anderem für die Beantragung von Netzanschlüssen) hat die Prozesseffizienz und Datenqualität erhöht sowie die Durchlaufzeiten von Anträgen reduziert. Die Kunden erhalten somit schnellstmöglich ihren gewünschten Netzanschluss. Der Antragstellungsprozess ist komplett digitalisiert. Die herkömmliche Netzanschlussanfrage in Papierform wurde abgeschafft. Im Zuge der verordnungsrechtlichen und gesetzlichen Anpassungen der §§ 6, 19 NAV und des § 14a EnWG wurde das Netzportal überarbeitet und optimiert, sodass die Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung uneingeschränkt umgesetzt werden. Es ist weiterhin ein diskriminierungsfreier Zugriff gewährleistet.

Im Berichtszeitraum gab es weitere organisatorische Änderungen innerhalb der Netzgesellschaft: Im Bereich „Facility Management“ wurden die Aufgabengebiete neu zugeordnet und das Team „Baumanagement/Planung“ in den Fachbereich integriert. Darüber hinaus wurde der Bereich „Regulierungsmanagement“ in „Rechnungswesen und Regulierung“ umbenannt und entsprechend neu ausgerichtet.

Die relevanten IT-Systeme für die operativen Prozesse der enm und solche Systeme, die sowohl für enm als auch für evm zum Einsatz kommen, werden unter Einhaltung der informatorischen und buchhalterischen Unbundling-Vorgaben des EnWG und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) betrieben. Die Systeme genügen den für Betreiber kritischer Infrastrukturen geltenden Vorgaben zur Informationssicherheit.

Projekt „POWER“

Im September 2025 wurde das Projekt „POWER“ gestartet. „POWER“ steht für ein umfassendes Umsetzungsprogramm, das darauf abzielt, die Organisation der Netzgesellschaft im technischen Ressort sowie an den Schnittstellen zum kaufmännischen Bereich strategisch weiterzuentwickeln. Auf Basis der bestehenden Strukturen soll sie zukunftsfähig, skalierbar und leistungsstark ausgerichtet werden – gerade in Zeiten großer Veränderungen wie Netzübernahmen und Digitalisierung.

Unter anderem mit den Anforderungen der Energiewende und der Vergrößerung des Netzgebietes sind die Aufgaben im Bereich Asset-Management fortwährend gestiegen. Dem wurde durch eine angepasste Personalstruktur Rechnung getragen. Die Anzahl der den Führungskräften zugeordneten Mitarbeiter hat teilweise nicht mehr den Vorgaben zur Führungsspanne entsprochen. Daher hat der Bereich Asset-Management seine Aufbauorganisation durch Aufbau eines Teams „Konzeptplanung Strom“ weiterentwickelt. Dies soll im Fortgang des Projektes „POWER“ noch weiter geschärft werden.

Netzübernahmen

Zum 01.01.2026 wurden die Stromnetze in der Stadt Mayen sowie in sieben weiteren Kommunen im Landkreis Ahrweiler (sog. „Rheinschiene“) übernommen. Im Zuge dessen wurden bereits im Jahr 2024 im Bereich „Asset Service“ entsprechend der regionalen Zuordnung zwei neue Teams „Mayen“ und „Rheinschiene“ geschaffen und entsprechend Personal aufgebaut und zugeordnet. Darüber hinaus wurde weiteres Personal in verschiedenen Fachbereichen eingestellt.

Im Zuge der Netzübernahme wurden u.a. die Umsetzung der Marktkommunikation gemäß BDEW-Leitfaden „Netzbetreiberwechselprozess“ vollzogen, die Migration der Daten in die entsprechenden Abrechnungssysteme durchgeführt sowie Anschlussnutzer bezüglich des Netzübergangs fristgerecht angeschrieben.

Audits

Vom 30. September bis 2. Oktober 2025 wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) von externen Prüfern des TÜV NORD geprüft und erfolgreich bestätigt. Prüfungsschwerpunkte waren u.a. die Sicherheit der erforderlichen Prozesse im Bereich Netzführung Strom und Gas, Abläufe in der Netzleitstelle sowie der Umgang mit Zertifikaten im Bereich Messservice in der Rolle als aktiver externer Marktteilnehmer (aEMT).

Darüber hinaus prüften externe Auditoren vom 23. bis 25. Juni sowie in einem ergänzenden Online-Termin am 4. Juli die Einhaltung der Normen DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) und DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement). Die Zertifizierungen wurden uneingeschränkt erteilt.

Zudem wurde in 2025 die TSM-Zwischenprüfung mit Erfolg abgeschlossen. Das TSM dient der strukturierten Selbstkontrolle von Netzbetreibern und stellt sicher, dass sowohl technische Abläufe als auch organisatorische Strukturen den geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.

AS4-Umstellung

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.03.2022 (Az.: BK6-21-282) festgelegt, dass die Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom spätestens ab dem 01.04.2024 unter ausschließlicher Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ (AS4) zu erfolgen hat. Die Absicherung der Kommunikation hat unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) zu erfolgen.

enm hat bereits frühzeitig – mit Unterstützung eines externen Dienstleisters – begonnen, die technischen Voraussetzungen zum Austausch der Vorgaben an den neuen Übertragungsweg zu erfüllen. Insofern konnten die Anforderungen an die Marktkommunikation mittels Nachrichtenprotokoll AS4 bereits einige Monate vor dem 01.04.2024 erfüllt werden.

Lieferantenwechsel (24-Stunden)

§ 20a des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet Netzbetreiber, den Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden bis zum 1. Januar 2026 umzusetzen. Um sicherzustellen, dass diese auf EU-Recht beruhende Frist trotz zu erwartender Anlaufprobleme auf jeden Fall eingehalten werden kann, hat die Beschlusskammer 6 der BNetzA durch Beschluss vom 21. März 2024 den Marktakteuren eine kürzere Umsetzungsfrist vorgegeben, nämlich bereits den 4. April 2025. Aufgrund der Vielzahl der Veränderungen und deren Auswirkungen wurde dieser angedachte Formatwechsel von der Bundesnetzagentur dann nochmals auf den 06.06.2025 verschoben.

Zur fristgerechten Umsetzung der Vorgaben wurden bereits frühzeitig entsprechende Maßnahmen getroffen. Neben der Anpassung der Systemlandschaft fanden umfassende Schulungen der Mitarbeiter statt. Darüber hinaus wurden den Mitarbeitern Leitfäden, Präsentationen mit Fallbeispielen, FAQ's sowie zahlreiche weitere Informationen u.a. in einem eigens für den 24-Stunden Lieferantenwechsel geschaffenen Bereich des Intranets zur Verfügung gestellt. So konnte sichergestellt werden, dass insbesondere im Übergangszeitraum eine reibungslose Umstellung der Prozesse erfolgte.

Die Kunden wurden ebenfalls bereits frühzeitig über folgende Kanäle informiert:

- evm kommunal (Magazin für Kommunen)
- Kundenmagazin
- Social-Media (u.a. Facebook, Instagram)
- Homepage (u.a. FAQ's)

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Soweit der Strom- oder Gasnetzbetreiber im Rahmen der Wärmeplanung Informationen zur Verfügung stellt, die sein Netz oder an sein Netz angeschlossene Kunden betreffen, sind die Entflechtungsregelungen des EnWG zu beachten. Solche Informationen können Netz- oder Netzkundeninformationen nach § 6a EnWG sein und müssen entsprechend den jeweiligen Vorgaben behandelt werden.

Gem. § 6a Abs. 1 EnWG haben vertikal integrierte Unternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübungen ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

Die im Rahmen der KWP herauszugebenden Daten sind in Anlage 1 zu § 15 WPG aufgelistet. Die enm hat die sie betreffenden Daten jederzeit diskriminierungsfrei den anfragenden planungsverantwortlichen Stellen bzw. den von diesen beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Dabei wurde stets darauf geachtet, dass die Verschwiegenheit über entsprechende Vereinbarungen gewahrt wurde.

Die evm hat ebenfalls dienstleistend Wärmeplanungen für Kommunen angeboten. Dabei wurden organisatorische und rechtliche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Informationen vertraulich behandelt werden. Dies wurde u.a. durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Minimierung der Anzahl der eingebundenen Mitarbeiter
- Beauftragung von externen Dienstleistern, die die Rohdaten angefragt und verarbeitet haben
- Mitarbeiter der evm haben lediglich aggregierte Daten erhalten
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde frühzeitig und umfassend eingebunden

Somit wurde jederzeit sichergestellt, dass zu keiner Zeit Mitarbeiter der Wettbewerbsbereiche Zugang zu sensiblen Daten hatten.

3. Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt die getroffenen Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher, organisatorischer, informatorischer, buchhalterischer und kommunikativer Art zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens bei der Ausübung des Netzgeschäfts.

Neben den Pflichten aller mit dem Betrieb der Verteilnetze befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms beschrieben.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten über die firmeninternen Intranet-Auftritte Zugang zum Gleichbehandlungsprogramm. Im Berichtszeitraum wurde das Gleichbehandlungsprogramm in gedruckter Form an die 148 bei evm und enm neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quittierten den Erhalt des Abdrucks gemäß den Festlegungen im Programm. Die Empfangsbestätigungen werden zentral im Personalbereich eingescannt und in der elektronischen Personalakte abgelegt. Der Personalbereich bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen für alle neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Auf Wunsch kann der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit stichprobenartig Einsicht in die abgelegten Empfangsbestätigungen nehmen.

Verhaltenskodex

Integrität und gesetzes- sowie regelkonformes Verhalten (Compliance) genießen innerhalb der evm-Gruppe höchste Priorität. Dies bildet die Grundlage für eine gute Reputation, das Vertrauen der Kunden, das Wohlergehen aller Mitarbeiter sowie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg. Als regionaler Energieversorger trägt die evm hohe gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Anteilseignern und der Öffentlichkeit. Zu dieser gesellschaftlichen Verantwortung gehört, dass sich die evm jederzeit und überall an die geltenden Gesetze,

Verordnungen und behördlichen Vorgaben hält, ethische Grundsätze respektiert und nachhaltig handelt.

Daher hat die evm einen umfangreichen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser soll jeden Mitarbeiter zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihm dafür Orientierung geben. Er nennt die Ziele und Prinzipien für das unternehmerische Handeln bei der evm. Außerdem setzt er Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Geschäftspartnern. Der Verhaltenskodex definiert Standards, die der Vermeidung von Nachteilen für die evm, insbesondere durch geschäftsschädigende Handlungen, dienen.

Der Verhaltenskodex weist auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entflechtung von Verteilnetzbetreibern bzw. das Gleichbehandlungsprogramm der evm-Gruppe hin. Um im Falle von Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten, befindet sich der Gleichbehandlungsbeauftragte in engem Austausch mit der Compliance-Beauftragten.

4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Im Berichtszeitraum konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand und den Geschäftsführern wahrnehmen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst haben jederzeit die Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms zu befragen und praktische Hilfestellung bei der Durchführung von Prozessen einzuholen. Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte in 23 Fällen für Beratungen in Unbundling-relevanten Fragestellungen zu Rate gezogen. Die Fragen bezogen sich u.a. auf folgende Themengebiete:

- Bestellung von Imagekleidung
- Gestaltung von Verteilerschränken
- Verwendung von Logos

Darüber hinaus wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte in eine Vielzahl von gruppenweiten Projekten eingebunden, u.a.:

- Übernahme der Stromnetze in der Stadt Mayen und in den Kommunen der sog. „Rheinschiene“
- Einführung eines gruppenweiten Multiprojektmanagements
- Geschäftsfeld Wärmenetze und Quartiere

Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen und Unbundling-Beratungen

Die am Bedarf orientierte Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms sieht evm als wesentlichen Punkt in der Umsetzung der Unbundlingvorschriften an. Dabei geht es nicht um das Abarbeiten eines durchorganisierten Schulungskonzepts, sondern um den Aufbau vielfältiger Informationsmöglichkeiten.

Beispielsweise wurden im Rahmen sogenannter „Laufzettelgespräche“ die neuen Auszubildenden nochmals durch den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Bereits im April 2020 wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein E-Learning-System als Unterstützung zur täglichen Arbeit bereitgestellt. In diesem System werden Schulungen zu unterschiedlichen Themenbereichen angeboten. Hierzu zählen u.a. neben Energie, Vertrieb und Marketing, Organisation auch Unbundling und Compliance. Es wurde eingeführt, dass Auszubildende das Modul "Gesetze und Verordnungen " belegen müssen. Unbundling ist Bestandteil dieses Moduls. Auch alle weiteren neuen Mitarbeiter sind angehalten, das E-Learning zum Unbundling zeitnah zu ihrem Eintritt in die Unternehmensgruppe zu absolvieren.

Darüber hinaus stellen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fragen, die ihren Arbeitsbereich konkret betreffen und lassen sich von dem Gleichbehandlungsbeauftragten die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms noch einmal erläutern.

Gleichbehandlungsbericht

Am 26. März 2025 wurde der Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2024 der BNetzA gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet der Unternehmen veröffentlicht. Es ergab sich kein Anlass für Nachfragen.

Einhaltung von Vorgaben zum Unbundling

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft anhand von Stichproben die Einhaltung der Vorgaben zum Unbundling in Prozessen bzw. Projekten:

enm betreibt weiterhin keine eigenen PV-Anlagen. Die Dachflächen der Gebäude der enm sind teilweise verpachtet und mit PV-Anlagen belegt, die von der evm errichtet und betrieben werden. Für die Nutzung der Dachflächen werden entsprechende Pachtzahlungen an die enm geleistet. Für zukünftige bauliche Maßnahmen wurde festgelegt, dass dieses Modell der Dachflächenverpachtung fortgeführt werden soll.

Die enm betreibt keine Wasserstoffinfrastruktur. Dennoch ist die evm-Gruppe bereits in die Diskussionen rund um die Möglichkeiten von Wasserstoff als Schlüssel für ein klimaneutrales Energiesystem eingestiegen. Die evm-Gruppe hat sich an dem Projekt „H2vorOrt“ beteiligt. Im Rahmen dieses Projektes arbeiten 37 Verteilnetzbetreiber zusammen mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches und dem Verband kommunaler Unternehmen daran, das Gasverteilnetz zur Klimaneutralität zu transformieren.

Unbundling-Beschwerden

Wie bereits zuvor erläutert, hat die enm zum 01.01.2026 den Netzbetrieb in der Stadt Mayen sowie in den Kommunen der Rheinschiene übernommen. Dies wurde bereits im Zeitraum von Ende Mai bis Ende Juni 2025 in den Medien, u.a. Rhein-Zeitung, energate, Amtsblätter, General-Anzeiger, öffentlich bekannt gemacht.

Am 13.06.2025 hat die evm in diesen Gebieten Schreiben mit einem exklusiven Willkommensangebot versandt. Dabei wurden sowohl Bestandskunden im Gasbereich als auch über einen Postadressen-Dienstleister eingekaufte Adressdaten angeschrieben.

Ein Bürger aus einer adressierten Region hat bei der Bundesnetzagentur Beschwerden zum Schreiben vorgetragen. Daraufhin hat am 08.07.2025 ein Telefonat zwischen der Bundesnetzagentur und dem Gleichbehandlungsbeauftragten der evm-Gruppe stattgefunden. Im Gespräch wurde

- dem Hinweis auf missbräuchliche Verwendung von Adressen der Netznutzer nachgegangen und
- ein möglicher Verstoß gegen das informatorische Unbundling thematisiert.

Nach eingehender interner Prüfung konnte der Verdacht der missbräuchlichen Verwendung von Adressen der Netznutzer vollständig ausgeräumt werden. Zum einen wurden ausschließlich Adressen von bestehenden Gaskunden und über einen Postadressen-Dienstleister eingekaufte Adressdaten für die Anschreiben verwendet. Zum anderen lagen zu diesem Zeitpunkt keinerlei Netzdaten aus dem Netzübernahmeprozess vor, da die Datenmigration noch nicht begonnen hatte. Insofern war eine missbräuchliche Verwendung von Adressen der Netznutzer im Rahmen der Netzübernahmen ausgeschlossen.

In der weiteren Abstimmung mit der Bundesnetzagentur konnte auch ein möglicher Verstoß gegen das informatorische Unbundling ausgeräumt werden. Der Inhalt der Schreiben hat die Grenzen des informatorischen Unbundlings nicht überschritten.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

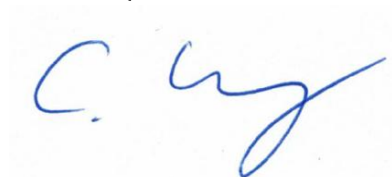
Darüber hinaus stand der Gleichbehandlungsbeauftragte im Kontakt mit den Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Gesellschaften zu Unbundling-relevanten Themen u.a. bei entsprechenden Informationstagen des BDEW, die aktuelle Fragestellungen ebenso wie die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes umfassen. An folgenden externen Veranstaltungen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte während des Berichtszeitraums teilgenommen:

- 25. März 2025 „Gleichbehandlungsmanagement 2025“ (online)

5. Ausblick

Unbundling als Prozess zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs wird stetig verfolgt und fortentwickelt. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings wird darum weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Koblenz, 27. März 2026



Christian Walgenbach
Gleichbehandlungsbeauftragter